

Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung

der Gemeinde Wustermark

erneute Beteiligung

(§ 4a Abs. 3 BauGB)

der Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

und der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

zum 2. Entwurf

AUSWERTUNG

Bearbeitungsstand: 10.02.2023

1. Vorbemerkung

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.12.2022 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.01.2023 gebeten. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahmen ein: 26.

Die Öffentlichkeit hatte vom 16.01.2023 – 17.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahmen ein: 1.

Das Ergebnis der Beteiligung und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend zusammengefasst und in den darauffolgenden Abwägungstabellen dokumentiert.

2. Zusammenfassung der Abwägungsergebnisse

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führt zur folgenden Änderungsbedarfe in den Festsetzungen und der Begründung, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplans erforderlich machen:

Änderungsbedarfe	Nr.
Berücksichtigung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ im weiteren Verfahren in der Begründung.	2
Die in der Ergänzungskarte eingezeichnete Abgrenzung des Geltungsbereichs wird an die Festsetzung in der Planzeichnung angepasst.	2
Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.	12
Die zeichnerischen Festsetzungen werden um Maßangaben ergänzt.	12
Der Bebauungsplan und die Begründung werden um Hinweise zur Durchführung archäologischer Maßnahmen ergänzt.	12
Im Zuge der Erweiterung des Geltungsbereichs anlässlich der Änderung des Anschlusses der L202 an die	16

Planstraße 1 werden die für die Abwasserdruckleitung DN300 und die neu zu verlegende Trinkwasserüberleitung DN200 erforderlichen Schutzstreifen berücksichtigt.	
Konkretisierung der Bezeichnung des Stk 1109 (Steuerkabel für Ferngasleitungen) in der Planzeichnung und der Begründung.	20
Berücksichtigung der aktualisierten Hinweise zur Bodengeologie (MoorFIS 2021) im Umweltbericht und in der Begründung.	23
Der Verlauf der Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.	Ö1

3. Stellungnahmen der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5 Vom 09.01.2023	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Kenntnisnahme
		Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme
		Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u. a. aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
02	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Vom 13.12.2022	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans in Aufstellung wurden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung Havelland-Fläming wird im weiteren Verfahren und in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ im weiteren Verfahren in der Begründung.</p>
		<p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen im Wesentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>In den bereits vorausgegangenen Stellungnahmen (AZ: 5kf_9591_xhä vom 16.08.2022 sowie AZ: 5kf_9451_xhä vom 21.02.2022) wurde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben-gebiet im Nordosten geringfügig mit einem Vorbehaltsgebiet Vorbeugender Hochwasserschutz (G 2.1.1) sowie einem Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention (G 2.1.2) gemäß dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 überlagert.</p> <p>In der vorliegenden Planbegründung wurde sich mit den vorgebrachten Sachverhalten auseinandergesetzt (S.13).</p> <p>Der Planung stehen somit keine regionalplanerischen Belange entgegen.</p> <p>Hinweis: Nach unserer Ansicht scheinen die Darstellungen zum Geltungsbereich in der Planzeichnung (Teil A) und in der Ergänzungskarte zur Lage des Änderungsbereiches, ebenfalls im Teil A Planzeichnung, nicht einheitlich.</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs soll sowohl in der Planzeichnung als auch in der Ergänzungskarte miteinander übereinstimmen. Der in der Ergänzungskarte eingezeichnete Verlauf des Geltungsbereichs wird abgeglichen und angepasst. Eine einheitliche Darstellungsform hinsichtlich der Linienstärke ist hingegen nicht sinnvoll, da die Ergänzungskarte eine verkleinerte Darstellung abbildet.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die in der Ergänzungskarte eingezeichnete Abgrenzung des Geltungsbereichs wird an die Festsetzung in der Planzeichnung angepasst.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
03	Landesamt für Umwelt (LfU) Vom 17.01.2023	<p>Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p> <p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 in der Gemeinde Wustermark. Mit der vorliegenden Planung sollen ausschließlich Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Anlass der Planung ist es, die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie der dadurch erforderliche Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 vorzubereiten. Die Kuhdammbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Es soll eine notwendige dritte, leistungsfähige Ver-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>kehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden. Die allgemeinen Planungsziele der Änderung des Bebauungsplans bestehen in der Sicherung der Verkehrsfläche mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün und von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 234 (teilw.), 235 (teilw.), 236 (teilw.), 237 (teilw.), 238 (teilw.), 239 (teilw.), 240, 241 (teilw.), 242 8teilw.), 254 (teilw.), 464/1 (teilw.), 973 (teilw.), 978 (teilw.), 1096 (teilw.), 1119, 1120 (teilw.), 1177 (teilw.), 1180 (teilw.), 1182 (teilw.), 1256 (teilw.) und 1257 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Wustermark.</p>	
		<p>Bereits mit Stellungnahmen 019/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/610+28#90323/2022 vom 14.03.2022 und 159/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/610+28#281448/2022 vom 23.08.2022 habe ich mich zu dem Vorhaben geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme, die genannten Stellungnahmen wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)). Lärm von Sportanlagen ist nach den Vorschriften der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)) ZU ermitteln. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)) ZU beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)). Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)) ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	
		<p><u>Planumfeld</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst bereits jetzt als Straße genutzte Flächen, dazu kommen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich und südlich des Plangebietes liegen Flächen für die Landwirtschaft, im Westen grenzt die bestehende L202, soweit sie nicht Bestandteil der Planung ist, das Plangebiet ab, im Anschluss befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, im Osten begrenzt der Havelkanal das Plangebiet. Unmittelbar daran anschließend beginnen die Flächen des Havelport Berlin GmbH.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Die Verkehrsflächen besitzen keinen Schutzanspruch nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 oder TA Lärm.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Immissionssituation</u></p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Gegenüber der vorhergehenden Beteiligung wurden keine hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wesentlichen Änderungen im Plan vorgenommen.</p> <p>Damit bleibt die in Stellungnahme 159/22 T26 getroffene Zustimmung zur Planung vollumfänglich erhalten.</p>	
		<p>3. Fazit</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann dem Vorhaben in der vorgelegten Form zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p>Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p>	Kenntnisnahme
		<p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 23.08.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><i>Darin wurde auf die Gesamtstellungnahme des LfU vom 14.03.2022 hingewiesen und es wurden Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU gegeben.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	
04	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang Vom 03.01.2023	<p>Gemäß § 2 (1) LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung) gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2) LWaldG unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.</p> <p>Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen und Überprüfung vor Ort ist festzustellen, dass im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs Waldflächen vorhanden und mit anderen Nutzungsarten überplant sind.</p> <p>Folgende Waldflächen sind davon betroffen:</p> <p>Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 464/1 mit einer Gesamtfläche von 4570 m², davon sind 1329 m² Wald;</p> <p>Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 1096 mit einer Gesamtfläche von 2376 m², davon sind 1372 m² Wald.</p> <p>Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben gemäß § 6 LWaldG bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder Auswirkungen auf Waldflächen haben können, die Bedeutung des Waldes im Sinne des LWaldG angemessen zu berücksichtigen. Es ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass Wald nur in Anspruch genommen wird, soweit dies mit dem in § 1 LWaldG normierten Gesetzeszweck vereinbar ist.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Gemäß § 8 (3) LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bebauungsplan überplant lediglich in einem Teilbereich die genannten Waldflächen. Es wird Wald nur für Rückbau- und Baumaßnahmen und somit zeitweilig sowie auf kleiner Fläche durch die die vorgesehene Straße begleitende weitere verkehrstechnische Anlagen (Mulden, Böschungen) und im Bereich des Weges zum Havelkanal in Anspruch genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind. Grundsätzlich kann für die Waldflächen des B-Plan-Bereichs von einem erforderlichen Kompensationsverhältnis von 1:1 ausgegangen werden.</p> <p>Bei nicht qualifizierten B-Plan ist für jedes einzelne Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung zur Umwandlung der jeweils betroffenen Waldfläche in eine andere Nutzungsart erforderlich.</p> <p>Der Waldumwandlung der im Text genannten Waldfläche von 671 m² -anteilig bestehend aus dem Flurstück 464/1 mit 324 m² und dem Flurstück 1096 mit 347 m²- wurde mit Bescheid meiner Behörde vom 08.11.2022 bereits zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
05.1	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
05.2	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum Vom 20.12.2022	<p>Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler</p> <p>Zu o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 14.02.2022 Stellung genommen (Gesch.-Z. PRH-44,2022). Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange wurde seitdem keine neuen Aspekte, die die o.g. Planungen in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere Stellungnahme vom 14.02.2022 weiterhin Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme
06	Landesamt für Bauen und Verkehr Vom 27.12.2022	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem Entwurf, Stand 02.06.2022, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des B-Plans, mit dem Verkehrsflächen zur Vorbereitung der beabsichtigten Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal sowie dem damit erforderlichen Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 festgesetzt werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen in den Festsetzungen und der Begründung bzw. im Umweltbericht nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
07	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich West	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
08	Die Autobahn GmbH des Bundes	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
09	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt Vom 22.12.2022	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel ist nicht berührt.</p> <p>Zur Planung des Verkehrsweges (Kuhdammbrücke) gilt es die bereits abgeschlossene Vereinbarung zum Kreuzungsbauwerk über</p>	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		der Bundeswasserstraße „Havelkanal“ (HvK) mit mir einzuhalten. Ich stimme der Planung zu.	
11	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
12	Landkreis Havelland, Dezernat IV Bauordnungsamt, SG: Genehmigungsverfahren / Bauleitplanung Vom 23.08.2022	<p>Folgende Fachämter wurden erneut mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung • Umweltamt Untere Naturschutzbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde <p>Die Planunterlagen sind noch geringfügig überarbeitungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Forderungen/Hinweise ist in diesem Planbereich von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind in der aktuell gültigen Fassung anzugeben (BauGB).</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Rechtsgrundlagen werden im Verfahren laufend aktualisiert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p>
		<p>Einige Flächen, deren Grenzen nicht entlang von Flurstücksgrenzen verlaufen, bedürfen einer eindeutigen Vermessung (z.B. Maßnahmenflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf den Flst. 1180 sowie 1257).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Flächen, deren Grenzen nicht entlang von Flurstücksgrenzen verlaufen, werden vermaßt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die zeichnerischen Festsetzungen werden um Maßangaben ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Grünordnerische Festsetzung Nr. 5: Die Begrünung einer festgesetzten Grünfläche bedarf keiner gesonderten Festsetzung, die Festsetzung könnte somit entfallen.	Kenntnisnahme
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) definierten Bebauungspläne. Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Zu den vorliegenden Planunterlagen äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Allee</u></p> <p>In der vorherigen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass nicht nachvollzogen werden kann, warum die Ersatzpflanzungen für die 43 zu fällenden Alleebäume in Form einer Baumreihe realisiert werden sollen. Der Sachverhalt wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf entsprechend begründet.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) für die Beseitigung von Alleen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Alleenneupflanzungen festzusetzen sind, insbesondere auch, um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern.</p> <p>Auch in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 16.02.2021, die im Zuge der Beteiligung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) abgegeben wurde, wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Alleenschutz vorliegen, sofern die Kompensa-</p>	Herr Janotta: Abwägungsvorschlag erbeten

Kommentiert [MS1]: Herr Rehn und Herr Janotta, letztlich muss die Gemeinde schon auch Überlegungen anstellen, ob bzw. wie sie die Verpflichtungen aus § 17 BbgNatSchAG erfüllen kann, die in diesem Fall aber wohl nur an anderer Stelle umgesetzt werden können. Hat denn eine Prüfung zu einem geeigneten Standort für eine Allee-Ersatzpflanzung stattgefunden? Dem LPB ist nichts dazu zu entnehmen. Dass eine Allee wiederhergestellt bzw. woanders "ersetzt" werden muss, wurde hier wohl nicht weiter berücksichtigt. Die Begründung, dass innerhalb des B-Planes keine erneute Pflanzung erfolgen soll bzw. kann haben wir uns im Bebauungsplan dann irgendwie kreativ selbst zusammengereimt. Kommen ggf. Baumpflanzungen entlang der Zeestower Straße bzw. im Zuge ihres Ausbaus in Betracht, auch wenn es sich um eine Landesstraße handelt?

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>tion im Alleincharakter erfolgt. Sollte entlang des neuen Streckenverlaufs ein Alleincharakter nicht realisierbar sein, sollte eine planexterne Umsetzung der Kompensation in Betracht gezogen werden.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p><u>1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage</u></p> <p>Im gesamten Bereich des o. g. Vorhabens und darüber hinaus befinden sich die Bodendenkmale Nr. 50555, „Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum“, Nr. 50557, „Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum“. Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.</p> <p><u>2.) Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die o.g. Bodendenkmale sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. • Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. • Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass: 	<p></p> <p>Kenntnisnahme, auf die genannten Denkmale wird in der Begründung bereits eingegangen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Der Bebauungsplan stellt die Bodendenkmale (50555 und 50557) bereits nachrichtlich dar und erhält den Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zwei Bodendenkmale (50555 und 50557) befinden und Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ Baugenehmigung bedürfen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</p> <p>b. der Vorhabenträger in den Bereichen, in denen erhebliche denkmalzerstörende Erdarbeiten unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs: 3 BbgDSchG gewährleistet.</p> <p>Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</p> <p>Aufgrund der immensen landeskundlichen Bedeutung der o.g. Bodendenkmale möchte das Referat Großvorhaben vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), die archäologischen Maßnahmen selber durchführen.</p> <p><u>Der Vorhabenträger wird deshalb gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem Referat Großvorhaben in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570; joachim.wacker@bldam-brandenburg.de).</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. 	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt. Die Hinweise werden in der Ausführung beachtet.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden um Hinweise zur Durchführung archäologischer Maßnahmen ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen gem. BbgDSchG § 7 <3> notwendig. In diesem Fall bedarf es gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. 	
13	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
14	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)	<p>Informationsblatt Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, sowie für die Gestaltung Straßen und von Zufahrten</p>	Kenntnisnahme
		<p>1. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung Mit der Abfallentsorgung im Landkreis wurde die HAWmbH- Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mit Sitz in Nauen Schwanebecker Weg 4 beauftragt. Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat die HAW dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland“ erstellt. Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung am Straßenrand erforderlich sein können. Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen, kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei oder mit der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen, machen die Abfallentsorgung mit den üblichen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung Fundstelle:(www.havelland.de) §21 Absatz 4 b. DGUV Vorschriften 43/44 (vormals BGV C27), § 16 (Anlage) c. DGUV Regel 114-601 (Anlage) d. DGUV Information 214-033 (vormals BGI 5104) (Anlage) e. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 mit Korrektur Stand 15.02.2008 	
		<p>3. Fahrzeugtechnik der HAW für die Abfallentsorgung</p> <p>Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sich wie folgt darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Länge 11,50m b. Breite 2,55m c. Höhe 4,00m d. Überhang vorn: 1,00m e. Übergang hinten: 2,80m f. Radradius: 0,54m g. Zulässiges Gesamtgewicht: 26.000 Kg h. Anzahl Achsen: 3 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind für Abfallsammelfahrzeuge hinreichend dimensioniert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
		<p>4. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</p> <p>Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen entsprechen den Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen bzw.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>a. die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von mindestens 50cm auf jede Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrbreite von 3,55m,</p> <p>b. für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss bis 26.000Kg,</p> <p>c. so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,</p> <p>d. so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,</p> <p>e. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,</p> <p>f. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,</p> <p>g. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass Durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind. Der Abfallbehälter vom Straßenrand (Bereitstellungsplatz) bis zur nächsten Grundstücksgrenze über genügend Freiraum um zum einen den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht zu gefährden und zum anderen für die Aufnahme des Abfallbehälters mittels einem</p>	<p>sollen die Kriterien bei der weiteren Überarbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Kommentiert [MS2]: Herr Rehn, Weiterleitung an VIC zweckdienlich

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Seitenladern, welcher die Behälter mit einer seitlichen Kippvorrichtung und mit einem entsprechendem Kippadius seitlich ins Fahrzeug entleert.	
		<p>5. Stichstraßen, Sackgassen u. ä.</p> <p>Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43/44 ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in der Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>a. Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge: 23,60m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25m nicht geeignet ist.</p> <p>Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein. Unter konkret abzustimmenden Umständen ist es auch hilfreich, die Abfallsammelbehälter nur auf einer Straßenseite zur Entleerung bereitzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sackgassen und Wendeanlagen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
		<p>6. Privatstraßen</p> <p>Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.</p>	Kenntnisnahme
		<p>7. Einrichtung von Sammelplätzen</p> <p>Bei Straßen und Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen, zum Beispiel wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlender oder nicht ausreichender Wendeanlagen 	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Zu geringer Fahrbahnbreite oder Höhe • Zu geringer Traglast usw. <p>müssen für die Abfallbehälter (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (240 l MGB), Leichtverpackungen (gelbe Tonne – 240 l MGB)) der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</p> <p>Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern. b. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen sind. c. Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. d. Die Sammelplätze müssen vom Abfallentsorgungsfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problem- und gefahrlos möglich ist. e. Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises abzustimmen. f. Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden. <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort</p>	
		<p>8. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden bei dieser beachtet.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.</p> <p>Dazu kann es erforderlich sein, dass die Behältnisse mit einer Anschrift der Nutzer temporär gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der HAW mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort</p> <p>Wir empfehlen eine Bürgerinformation zu erstellen.</p> <p>Diese ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der HAW zur Information zu übersenden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.</p> <p>Abfallentsorgungsfahrzeuge oder Abfallsammelfahrzeuge sind in ihre Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Eine feste, d.h. bis 26.000Kg belastbare Fahrban. b. Da die Abfallentsorgungsfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z.B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder – senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden. 	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>c. Durch den langen Überhang müssen Senken und Erhöhungen so geplant werden, dass das Fahrzeug nicht mit dem Heckteil aufsetzen kann.</p> <p>d. Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten.</p> <p>e. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Stimmen Sie sich mit uns im Vorfeld an und benennen uns Ihre Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen oder bei Problemen während der Umsetzung der Abfallentsorgung im Baustellenbereich.</p>	
		<p>9. Ansprechpartner bei der HAW zu Rückfragen:</p> <p>f. Herr Thomas Karge Tel.: 03321 746215 Fax: 03321 746232 Mobil: 0160 90639781 Email: thomas.karge@alba.info</p> <p>g. Herr Axel Nowak Tel.: 03321 746257 Fax: 03321 746229 Mobil: 0171 7713332 Email: axel.nowak@alba.info</p>	Kenntnisnahme
		<p>10. Hinweis</p> <p>Dieses Informationsschreiben ist von der HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft erstellt und besitzt keinen Rechtscharakter oder als eine ähnlich verbindliche rechtliche Norm oder Grundlage.</p> <p>Bei entsprechenden Situationen muss immer der Fahrzeugführer gemäß Straßenverkehrsordnung über die gefahrlose Befahrung der Straße des Weges entscheiden.</p>	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
15	Wasser- und Bodenverband „GHHK-Havelkanal-Havelseen“ Vom 20.12.2022	<p>Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1, 2. Änderung, teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes entsprechend unserer Stellungnahmen vom 16.02.2022 und 27.07.2022 dazu grundsätzlich keine Einwände vorliegen. In der Abwägung mit Bearbeitungsstand vom 07.10.2022 wurde unseren Auflagen gefolgt.</p> <p>Sollten durch die neuen Festsetzungen die in unseren vorangegangenen Stellungnahmen formulierten Auflagen tangiert werden, sind diese in der veränderten Planung zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
16	Wasser- und Abwasserzweckverband „Havelland“ Vom 09.01.2023	<p>dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) sind mit Ihrem Schreiben vom 12.12.2022 die Planungsunterlagen für die erneute Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ (Teil 1) zugegangen. Der Verband hat diese Unterlagen hinsichtlich der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung betreffend geprüft und möchte Ihnen hierzu nachfolgende Mitteilungen machen.</p> <p>Der WAH hatte sich bereits mit Stellungnahmen vom 21.02.2022 sowie vom 22.08.2022 zu der vorgelegten Begründung des Bebauungsplanes geäußert. Dem gibt es aus meiner Sicht vom Grundsatz her nichts weiter hinzuzufügen.</p> <p>Auf einen wesentlichen Aspekt erlaube ich mir nochmals ausdrücklich hinzuweisen. Die Schutzstreifenbreiten für die bereits vorhandene Abwasserdruckleitung und für die im Jahr 2023 neu zu verlegende Trinkwasserleitung (parallel zur Zeestower Straße L202 verlaufend), ist von einer Überbauung und Überpflanzung frei zu halten. Sowohl für die Abwasserdruckleitung DN300 als auch für die neu zu verlegende Trinkwasserüberleitung DN200 gilt hierzu gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Schutzbreitenbreite von jeweils 6 m.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Abwasserdruckleitung DN300 und die neu zu verlegende Trinkwasserüberleitung DN200 lagen bislang vollständig bzw. im Wesentlichen (mit Ausnahme der Anschlüsse) außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung. Da nunmehr eine Erweiterung des Geltungsbereichs erforderlich ist, um einen geänderten Anschluss der L202 an die Planstraße 1</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>festzusetzen, werden die Leitungen teilweise überplant. Die Schutzstreifenbreite wird hierbei berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Im Zuge der Erweiterung des Geltungsbereichs anlässlich der Änderung des Anschlusses der L202 an die Planstraße 1 werden die für die Abwasserdruckleitung DN300 und die neu zu verlegende Trinkwasserüberleitung DN200 erforderlichen Schutzstreifen berücksichtigt.</p>
17	<p>E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark Vom 13.12.2023</p>	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Da die Hinweise unserer Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt wurden, bestehen unsererseits keine weiteren Einwände.</p>	Kenntnisnahme
18	<p>50Hertz Transmission GmbH Vom 15.12.2023</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Das Plangebiet wird von unserer Richtfunkstrecke Wustermark-Pyramide überquert, diese ist für den Bebauungsplan jedoch ohne Belang.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme
19	<p>WGI GmbH Vom 14.12.2022</p>	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen</p>	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag								
		<p>Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legende Gas • Plan (Maßstab 1:10000) • Plan (Maßstab 1:500) 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, es befinden sich keine Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet.</p>								
20	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Vom 12.01.2023</p>	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="495 1102 1111 1267"> <thead> <tr> <th data-bbox="495 1102 658 1171">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="658 1102 801 1171">Hauptsitz</th> <th data-bbox="801 1102 958 1171">Betroffenheit</th> <th data-bbox="958 1102 1111 1171">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="495 1171 658 1267">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="658 1171 801 1267">Halle</td> <td data-bbox="801 1171 958 1267">nicht betroffen</td> <td data-bbox="958 1171 1111 1267">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kennntnisnahme, es befinden sich Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein								

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt				Abwägungsvorschlag
		Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
		ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	Auskunft Allgemein	
		VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
		Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein	
		<p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>				

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	
		<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.560267, 12.977677</p>	<p>Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt sich um den Bereich der Maßnahme 8 A V CEF Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen (s. Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, VIC LUP, 2021).</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.561887, 12.958778</p>	<p>Der Bereich entspricht der ungefähren Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.555278, 12.996428</p>	<p>Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt sich um den Bereich der Maßnahmen 13 E Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und 15 E Anlage mittelwertiger Biotope (s. Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, VIC LUP, 2021).</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Anhang - Auskunft Allgemein <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag										
		<p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>											
		<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Büdnergasse 1 14552 Michendorf</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH wurde über die NBB beteiligt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>										
		<p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p><u>Stellungnahme zum Verfahren</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Schutzanweisung wird beachtet. In der Begründung wird auf die Schutzanweisung der ONTRAS Gastransport GmbH bereits hingewiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>										
		<p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="495 1206 1182 1302"> <thead> <tr> <th data-bbox="495 1206 645 1230">Anlagentyp</th> <th data-bbox="645 1206 779 1302">Anlagenkennzeichen</th> <th data-bbox="779 1206 913 1230">DN</th> <th data-bbox="913 1206 1039 1302">Schutzstreifenbreite</th> <th data-bbox="1039 1206 1182 1230">Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite	Zuständig						<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf das Vorliegen der genannten Anlagen wird in der Begründung bereits hingewiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite	Zuständig									

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt					Abwägungsvorschlag
		Steuerkabel (Stk)	SF 1101-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin	
SF 1109-05 NN	nicht relevant	1,00					
SF 1109-10 NN (a.B.)	nicht relevant	1,00					
SF 1109-15 NN (a.B.)	nicht relevant	1,00					
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank						
<p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>							

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Der unter Reg.-Nr. 14098/19 bisherig geführte Schriftverkehr im Zusammenhang mit o.g. Bauleitplanverfahren behält, soweit aus dieser Stellungnahme nichts anderes hervorgeht, in vollem Umfang seine Gültigkeit.</p> <p>2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. In diesem Zusammenhang bitten wir um Anpassung der Anlagenart, sowohl in der Planzeichnung (Legende), als auch in der Begründung (Kap. 1.6), da es sich bei dem Stk 1109 um ein Steuerkabel für Ferngasleitungen (Fernmeldekabel) und keine gastechnische Anlage per se handelt.</p> <p>3. In der Auswertung zur förmlichen Beteiligung (Stand 07.10.2022) bitten wir unter Punkt 8 um Änderung/Ergänzung des Abwägungsvorschlages:</p> <p>Für alle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schutzstreifenbereich von ONTRAS-Anlagen ist die Schutzanweisung der ONTRAS zu beachten. Insbesondere sind in diesem Bereich Niveauänderung des Geländes unzulässig und bei geplanten Pflanzungen der Abschnitt III/6 in Rede stehender Schutzanweisung zu berücksichtigen (vgl. Punkt 8 der Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 25.08.2022 unter PE-Nr. 06944/22).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Das Fernmeldekabel ist in der Planzeichnung als „Steuerkabel 1109“ bezeichnet und eingezeichnet. Die Bezeichnung wird konkretisiert und zukünftig mit „Stk 1109 (Steuerkabel für Ferngasleitungen)“ angegeben. In der Begründung wird derzeit die Bezeichnung „Stk 1109“ verwendet. Auch hier wird die Bezeichnung konkretisiert und zukünftig mit „Stk 1109 (Steuerkabel für Ferngasleitungen)“ angegeben.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Konkretisierung der Bezeichnung des Stk 1109 (Steuerkabel für Ferngasleitungen) in der Planzeichnung und der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise werden in der Ausführungsplanung in die Planungen eingestellt. Es erfolgen auch in diesem Rahmen weiterhin laufende Abstimmungen mit der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zur Verlegung von Anlagen. Die Medien und Leitungen sollen möglichst in den neuen Radweg südlich des Kuhdammwegs und den Wartungsweg (Achse 160) verlegt werden. Für alle vorgesehenen Maßnahmen</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schutzstreifenbereich von ONTRAS-Anlagen ist die Schutzanweisung der ONTRAS zu beachten. Insbesondere sind in diesem Bereich Niveauänderung des Geländes unzulässig und bei geplanten Pflanzungen der Abschnitt III/6 in Rede stehender Schutzanweisung zu berücksichtigen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>4. Wir bestätigen mit vorgenannten Einschränkungen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan W5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark.</p> <p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p><u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsschutzanweisung <p><u>Anlagen/Pläne:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte 	<p>zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schutzstreifenbereich von ONTRAS-Anlagen ist die Schutzanweisung der ONTRAS zu beachten. Insbesondere sind in diesem Bereich Niveauänderung des Geländes unzulässig und bei geplanten Pflanzungen der Abschnitt III/6 in Rede stehender Schutzanweisung zu berücksichtigen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
21	Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 12.12.2022	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme

Kommentiert [MS3]: Herr Rehn, das Steuerkabel verläuft im Osten des Plangebietes durch die Waldfläche und im Bereich des Anschlusses der L202 an den Kuhdammweg durch das Versickerungsbecken. M. E. ist eine Teilverlegung mindestens im westlichen Teil sinnvoll, wenn nicht gar erforderlich. Dies sollte in der Ausführungsplanung von VIC berücksichtigt und mit Ontras abgestimmt werden. Informieren Sie mich bitte über das Ergebnis.

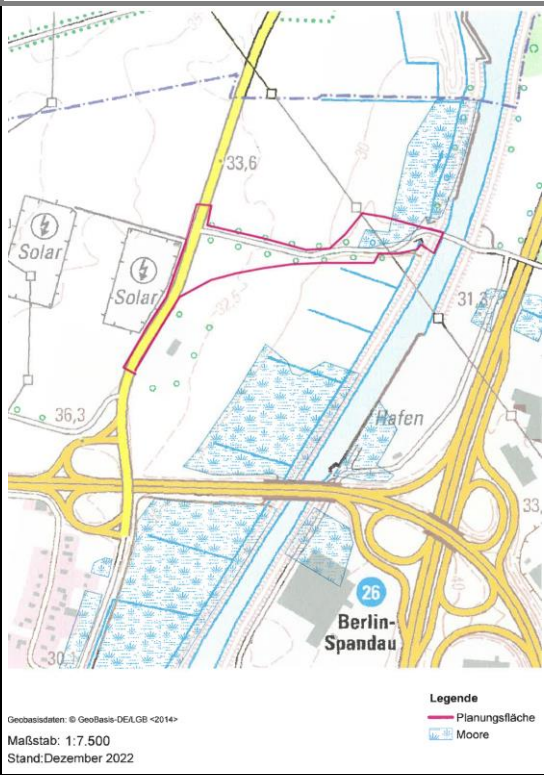
Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Zur o. a. Planung haben wir bereits mit den Schreiben PTI 32, B1, FRef Susanne Tschendel; 2505-320907 vom 04.03.2022 und 11.08.2022 Stellung genommen. Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme, die genannten Stellungnahmen wurden im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
22	Polizeipräsidium Oranienburg Schutzbereich IV. Havelland	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
23	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 28.12.2022	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zur Planung wie folgt:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich innerhalb und angrenzend an das Vorhabengebiet geringmächtige Erd- und Mulmniedermoore (3-7dm) sowie flache Gleye über sehr mächtigen Niedermooren (>12 dm) (Übersichtskarte, Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die aktualisierten Hinweise zum Vorkommen von Mooren (MoorFIS 2021) werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung der aktualisierten Hinweise zur Bodengeologie (MoorFIS 2021) im Umweltbericht und in der Begründung.</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Die Hinweise wurden in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Hinweise zum Vorkommen von Mooren wurden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht und in der Begründung bereits berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
24	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
25	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	Vom 17.01.2023		
26	Bezirksamt Spandau von Berlin	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
27	Landeshauptstadt Potsdam Vom 06.01.2023	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Anregungen oder Hinweise zur dargestellten Straßenerweiterung für das Plangebiet.	Kenntnisnahme
28	Gemeinde Brieselang	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
29	Gemeinde Dallgow-Döberitz	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
30	Stadt Falkensee Vom 22.12.2022	<p>Geplant ist die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, von einer ein- in eine zweispurige Nutzung, sowie der Ausbau des Kuhdammwegs, zur Schaffung einer dritten, leistungsfähigen Verkehrsanbindung an das Güterverkehrszentrum · Berlin West Wustermark (GVZ).</p> <p>Der Änderung dient der Schaffung eines leistungsfähigen Anschlusses an die L 202.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf die Stadt Falkensee wurden im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ausreichend untersucht.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Falkensee nicht berührt werden.</p>	Kenntnisnahme
31	Stadt Ketzin / Havel	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
32	Stadt Nauen	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
33	DNS:NET Internet Service GmbH Team Leitungsauskunft Vom 12.12.2022	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Anlage: Kabelschutzanweisung</p>	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
34	PRIMAGAS Energie GmbH Vom 12.12.2022	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Kenntnisnahme
35	saferay operations GmbH Vom 12.12.2022	die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. In dem Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Kenntnisnahme
36	Rübsamen Windenergie GmbH Vom 15.12.2022	bezugnehmend auf Ihre Anfrage auf Leitungsauskunft Nr. 433533 (Bez: BP W5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1-2. Änderung) teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich (Brandenburg – Havelland – Brieselang – Zeestow – 14656, gemäß Ihrem beigefügten Lageplan) von unserer Firma keine Leitungen betrieben / unterhalten werden.	Kenntnisnahme
37	wpd windmanager technik GmbH Vom 14.12.2022	Ihre Baumaßnahme tangiert keine Bauwerke, die sich in unserer Verantwortung befinden.	Kenntnisnahme
38	1&1 Versatel Deutschland GmbH	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.	Kenntnisnahme

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	Vom 15.12.2022	<p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan • Leitungsauskunft Maßstab 1:1.000, Karten 1-7 • Nutzungsbedingungen 1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft • Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur 	<p>Kennntisnahme, es befinden sich keine Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet.</p>
<i>Ende</i>			

4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
Ö1	DIBAG Industriebau AG Vom 18.01.2023	<p>Wir nehmen Bezug auf den Bebauungsplanentwurf und geben folgende Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB als Einwendung gegen den Bebauungsplanentwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung ab:</p> <p>Die geplante Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche und die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan sind unwirksam, da sie mangels Anpassung an die Planstraßen des bestehenden Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ Teil 1 nicht vollzugsfähig und damit nicht nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich sind. Ein solcher Bebauungsplan wäre im Fall seiner Festsetzung unwirksam.</p> <p>Hierzu im Einzelnen:</p> <p>Die ETC Deutscher Industriebau GmbH ist Eigentümerin von Flächen im Bereich der im Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ Teil 1 festgesetzten GE- und GI-Baugebiete nördlich und südlich der Planstraße 1 (Flurstücke 137/2, 138/2, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 146/2, 147 und 906) sowie nördlich und südlich der Planstraße 3 (Flurstücke 136/2, 149, 150, 151, 932, 1044, 1045, 1046 und 1093). Die Planstraßen 1 und 3 sind noch nicht errichtet worden.</p> <p>Wegen eines besseren Anschlusses an das Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark soll die Kuhdammbrücke und der Kuhdammweg erweitert werden. Dies macht nach Sicht der Gemeinde Wustermark die Neuplanung der verkehrlichen Erschließung erforderlich. Zu diesem Zweck soll der o.g. Bebauungsplanentwurf „2. Änderung“ aufgestellt werden. Dieser Bebauungsplan sieht eine neue Tangente für die Straßenführung der L 202 Richtung Osten und Kuhdammbrücke vor.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Zu den im Einzelnen vorgetragenen Sachverhalten wird nachfolgend jeweils Stellung bezogen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich stehen wir dem Neubau der Straße zur Verbesserung der Erschließungssituation im Allgemeinen positiv gegenüber.</p> <p>In dem der öffentlichen Auslegung zu Grunde liegenden Planzeichnung sind die Anschlüsse an die Planstraßen des festgesetzten Ursprungsbebauungsplans nicht ausreichend berücksichtigt. Die ETC Deutscher Industriebau GmbH (vertreten durch die DIBAG Industriebau AG) hat dazu bereits im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahren am 19.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die in der 2. Änderung festgesetzten Straßenverkehrsflächen für die L202 schließen westseitig sowohl an die im Bebauungsplan festgesetzte Planstraße 1 als auch an die festgesetzte Planstraße 3 an, sodass die Erschließung dem Grunde nach gegeben ist. Dem ungeachtet werden die Anschlüsse geändert, da aufgrund laufender Abstimmungen mit dem Landesstraßenbetrieb die Ausführungsplanung inkl. der Anschlüsse geändert werden soll. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass die Anschlüsse an die Planstraßen des festgesetzten Ursprungsbebauungsplans anliegen. Der Bebauungsplan wird an die geänderte Ausführungsplanung angepasst.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Verlauf der Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.</p>
		<p>Die Ausführungsplanung (Stand 03/2022) ist Teil der Auslegung, beigefügt als Anlage 1. Die notwendige Anbindung an die Planstraße 1 und 3 wurde nicht eingeplant. Im Gegenteil, die geplanten Fahrbahngrenzen sowie im Bereich der Planstraße 1 sogar die geplanten Ausgleichsfläche (LAP-Maßnahmen) stehen der Anbindung entgegen. Zur Vorbereitung eines Termins mit dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), der am 10.01.2023 stattfand, stellte das Planungsbüro VIC im Auftrag der DIBAG die Anbindung der Planstraßen 1 und 3 skizzenhaft dar, beigefügt als Anlage 2. An</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Infolge laufender Abstimmungen mit dem Landesstraßenbetrieb soll die Ausführungsplanung inkl. der Anschlüsse geändert werden soll. Die geplanten Linksabbiegerspuren werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird an die geänderte Ausführungsplanung angepasst.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>dieser Besprechung nahmen, neben Vertretern der Gemeindeverwaltung, seitens des LS Herr Schmidt und Frau Frenz teil.</p> <p>Dabei hat sich herausgestellt, dass der LS eine separate Linksabbiegerspur in die Planstraße 1 und 3 fordert, die in der gemeindlichen Ausführungsplanung nicht vorgesehen ist und ohne Änderung des Bebauungsplans auch nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Der Verlauf der Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.</p>
		<p>Darüber hinaus ist die Anbindung der Planstraße 1 ca. 40 m nach Norden zu verschieben, da sonst die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sei. Ohne Änderung der Ausführungsplanung wird der LS die Straßenplanung nicht genehmigen. Ohne die Genehmigung bzw. Billigung der gemeindlichen Straßenplanung durch den LS können die Planstraßen gemäß bestehendem Bebauungsplan nicht an die neue L 202 angeschlossen und gebaut werden. Damit würde es an der verkehrlichen Erschließung der Baugebiete der ETC Deutscher Industriebau GmbH fehlen.</p> <p>Eine Verschwenkung der Verkehrsführung von der L 202 aus als Zufahrt zur Planstraße 1 Richtung Norden würde wiederum an der geplanten zeichnerischen Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ scheitern.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Infolge laufender Abstimmungen mit dem Landesstraßenbetrieb soll die Ausführungsplanung inkl. der Verschiebung der Anbindung an die Planstraße 1 geändert werden. Der Bebauungsplan wird an die geänderte Ausführungsplanung angepasst.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Verlauf der Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.</p>
		<p>Damit lässt sich auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanentwurfs keine Straßenplanung mit der erforderlichen Zustimmung des LS realisieren, die auch die nötigen Anschlüsse an die Planstraßen des bestehenden Bebauungsplans gewährleistet. Der Bebauungsplan kann somit nicht für die geplanten Zwecke der verkehrlichen Erschließung vollzogen werden und ist schon mangels Vollzugsfähigkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich nicht erforderlich und damit unwirksam.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Es erfolgen Abstimmungen mit dem Landesstraßenbetrieb, um sicherzustellen, dass die Festsetzungen zustimmungsfähig sind.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Verlauf der Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.</p>
		<p>Der Bebauungsplan wäre zudem auch wegen eines Abwägungsfehlers unwirksam. In dem Entwurf der Planbegründung (S. 81) wird Folgendes ausgeführt:</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Infolge laufender Abstimmungen mit dem Landesstraßenbetrieb soll die Ausführungsplanung inkl. der Anbindungen an die Planstraßen und</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>„Des Weiteren wird mit dem Bebauungsplan die Erschließung der anliegenden Grundstücke mittels textlicher Festsetzung ermöglicht. Der Bebauungsplan dient damit auch der privatnützigen Nutzung der Grundstücke. Zufahrten werden entlang der L 202 ausgeschlossen, sofern sie nicht bereits bestehen. Die Herstellung der Zufahrten von Baugrundstücken westseitig der L 202 soll über die gemäß Ursprungsbebauungsplan herzustellenden Gemeindestraßen erfolgen.“</p> <p>(Hervorhebung durch den Unterzeichner)</p> <p>Gerade aber diese Zufahrten wären auf Grund des jetzigen Planentwurfs und der Ausführungsplanung mit Blick auf die Ablehnung des LS nicht möglich, so dass die Abwägung auf falschen Annahmen des Plangebers beruht.</p> <p>Es wird daher gefordert,</p> <p>den Bebauungsplanentwurf so abzuändern, dass die verkehrliche Erschließung der Baugebiete des Ursprungsbebauungsplans über dessen Planstraßen gewährleistet und diese Erschließung mit Blick auf Zustimmungspflichten des Landesbetriebs Straßenwesen auch vollzugsfähig ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über Änderungen des Bebauungsplanentwurfs zu unterrichten.</p>	<p>der demzufolge zulässigen Zufahrten geändert werden. Der Bebauungsplan wird an die geänderte Ausführungsplanung angepasst.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Verlauf der Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Es erfolgen Abstimmungen mit dem Landesstraßenbetrieb, um sicherzustellen, dass die Festsetzungen zustimmungsfähig sind.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Verlauf der festgesetzten Straßenverkehrsfläche wird im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 in der Ausführungsplanung geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden daran angepasst.</p>
		<p>Anlage: Anlage 1, Anlage 2</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ende</p>			